

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2007

vom 24. Oktober 2006

über die abziehbaren Prämien der Kranken- und Unfallversicherung für die Steuerperiode 2007*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Artikel 34 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);

in Erwägung:

Der Staatsrat bestimmt für jede Versichertenkategorie die abziehbaren Pauschalprämien der Kranken- und Unfallversicherung, wobei er sich auf das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlichte Zahlenmaterial stützt.

Die Pauschalbeträge entsprechen den kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflege-Grundversicherung (mit Unfall), aufgerundet auf die nächsten zehn Franken.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Für die Steuerperiode 2007 werden die abziehbaren Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung für jede Versicherungsgruppe pauschal wie folgt festgesetzt:

	Fr. pro Jahr
a) für die Erwachsenen	3 440.–
b) für die jungen Erwachsenen in Ausbildung (ab vollendetem 18. Altersjahr bis 25. Altersjahr), die unterhalten werden	2 830.–
c) für die Kinder (bis zum vollendeten 18. Altersjahr), die unterhalten werden	850.–

Art. 2

Der Anspruch auf den Abzug wird für jede Versichertenkategorie aufgrund des Alters am 31. Dezember 2007 oder am Ende der Steuerpflicht festgelegt.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX